

ein größerer (zu finden gewesen wäre), wenn nicht der Schulmeister von 1637—1662 Alles mit Fleiß aufgezeichnet hätte, welches den nachfolgenden P. loci Joh. Graf bewog, die Manuscripte zusammenzusuchen und in eine richtige und ordentliche Matrikel zu bringen. Als diese Manuscripte die Herren Superiores, H. Lic. Lucius, Superintendent und Amtmann Trendner bei der Kirchenvisitation 1699 den 26. September durchgesehen, haben Solche ihnen wohlgefallen und gemeint, daß damit der Herren Successoribus viel gedient werde und sie in vielen Dingen gute Nachricht geben könnten.“

Aus diesen Manuscripten hat denn auch H. P. Graf gewißlich zusammengestellt die eingehenden Lehnsnachrichten von Wira, die er in der Matrikel verzeichnet hat unter dem Titel:

1574

„Lehn-Buch des Gotteshauses zu Wira.

P. loci: H. Johann Schrey, Bornensis.

Altarleute: Hans Marten u. Gregor Wunderlich.“

Dieses Lehnbuch ist vom Verfasser wie von all seinen Nachfolgern in der Matrikel getreulich weitergeführt worden und bietet, da es bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts reicht, durch seine mancherlei gewichtigen Angaben über hiesige Güter, ihre Veräußerung und Vererbung, sowie über Personalverhältnisse der Parochianen für gewisse Fälle heute noch eine willkommene Ausbeute.

Wie ernst es dem P. loci, Graf, um eine richtige und vollständige Überlieferung alles Wissenswerten zu tun gewesen ist, das läßt sich ersehen aus einer eigenhändigen Bemerkung desselben. Er schreibt: „Johann Graf hat sich beflissen, auch die Minutissima in der Gemeinde durch gewisse Leute zu erforschen, damit er Alles anführen könnte.“

Über solche Einzelheiten soll weiter unten, bei Besprechung der speziell kirchlichen und pastoralen Verhältnisse, mit berichtet werden.

Über die Gründung und Entstehung des Ortes Wyhra fehlen freilich alle und jede Nachrichten. Gleichwohl läßt sich doch vom Ende des 15. Jahrhunderts an — also auch aus älterer Zeit — auf Grund der Matrikel über den hiesigen Ort und seine Zugehörigkeit Mancherlei berichten. Von besonderem Interesse ist diesbezüglich die Bemerkung: „Der Ehrenw. Rath der Stadt Borna hat das Amt Borna, wie auch diese Gemeinde und

Ort pachtweise inne gehabt, wie Solches aus den Kirchrechnungen wahrgenommen, bis aufs Jahr 1588.“ Weiter ist der Erwähnung wert das „Additamentum de Mutatione von wiederkäuflicher Überlassung der Stadt und des Amtes Borna an Ihre hochfürstliche Durchlaucht zu S. Gotha ao. 1698, in welchem es heißt: „Ihre Königl. Majestät in Polen und Churf. z. Sachsen Friedrich August, haben durch eine wiederkäufliche Überlassung auf 24 Jahr umb 500 000 Gulden an Ihre hochfürstl. Durchlaucht Herzog Friedrich zu S. Gotha, unseren gnädigsten Herrn, zugleich bewilligt, daß das Amt Borna und Stadt, wie auch die in die Inspection gehörigen nachfolgenden, hier specificirten Pfarrer, wie auch Schul- und Kirchendiener unter die Herrschaft hochgedachter fürstl. Durchlaucht und derselben hochlöbl. Consistorium nach Altenburg gewiesen sein soll, solange der Wiederkauf stehet. Ist demnach der Huldigungsactus in Gegenwart Polnischer und fürstlicher Gesandten zu Borna solenne vollzogen worden 1698, den 8. August.“

Als amtsfähige Priester werden dabei genannt die Pastoren von Witzniz, Cula, Steinbach, Menkersdorf, Bubendorf, Wyhra, Lobschwitz, Breunsdorf, Görniz, Deutzen, Kieritzsch, Hohendorf, Trachnau und Böpen. Hieran schließen sich zwei Schreiben folgenden Inhalts:

I.

„Friedrich Augustus

König in Polen und Churf. z. Sachsen.

Wir haben bei wiederkäuflicher Überlassung des Amtes und der Stadt Borna an den Herzog z. S. Gotha unter Anderem bewilligt, daß der Superintendens zu Borna mit seinen unterhabenden, amtsfähigen Priestern, auch Schul- und Kirchendienern an das Consistorium zu Altenburg, und zwar auf 24 Jahre gewiesen sein soll, mit der maße, daß in Amt, Kirch und Schule, und andern dazu gehörigen Sachen, Einkünften und dgl. Alles in dem Zustande, drinnen es bisher nach Verfassung und Gesezen dieser Lande gestanden, in keinerlei Wege, auch in Adiaphoris nichts geändert, in piis personis als causis die praestanda von Ihrer Liebden ferner abgestattet werden sollen, begehren demnach gnädigst und solange der Wiederkauf stehet, daß gedachter Superintendens mit den amtsfähigen Priestern an das Consistorium nach